

Reifenversicherung mit Mobilitätsschutzbrief/Laufzeit 1 Jahr bzw. 2 Jahre

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TÜV REIFENVERSICHERUNG INKLUSIVE MOBILITÄTSSCHUTZBRIEF

Allgemeine Versicherungsbedingungen der ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden ELVIA) für die 1 Jahr bzw. 2 Jahre TÜV Reifenversicherung inklusive Mobilitätsschutzbrief

A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer: Die Rufnummer der Servicestelle der TÜV Reifenversicherung lautet: **+49 (0)611 7320191** und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen der TÜV Reifenversicherung ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der TÜV Reifenversicherung zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Die TÜV Reifenversicherung ist für 12 bzw. 24 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig.

B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Versicherte Reifen:

1. Der Begriff beinhaltet alle in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Reifen, die von keiner obligatorischen Reifenversicherung herstellereitig umfasst sind.

2. Reifen: Der Begriff beinhaltet alle Reifen, die für Personen-Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m

Reifenpanne: Unter „Reifenpanne“ werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, Reifenplatzer.

Diebstahl, Vandalismus: Diebstahl ist die Wegnahme des versicherten Reifens; Vandalismus liegt vor, wenn ein Dritter den versicherten Reifen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (Das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadenbezahlung).

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

C) MOBILITÄTSLEISTUNGEN bei Reifenpanne:

1. Pannenhilfe vor Ort:

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt ELVIA – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem Schadenort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. 2,- EUR). Diese Leistung ist auf maximal 100,- EUR beschränkt.

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe:

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Euromaster Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometern von dem Vertragspartner, bei dem die Reifen gekauft wurden, kann das Fahrzeug zu diesem Vertragspartner gebracht werden. Die Kosten für den Abschleppvorgang sind von der TÜV Reifenversicherung bis maximal 150,- EUR umfasst. Bereits geleistete Pannenhilfe wird auf die Kosten der Leistung Abschleppen angerechnet.

Die TÜV Reifenversicherung schließt jedoch die folgenden Leistungen bei Reifenpanne ein:

D) LEISTUNGEN

bei Reifenpanne, Diebstahl oder Vandalismus:

1. Der Fahrzeugführer der versicherten Reifen ist verpflichtet, den Schaden über die eingerichtete Hotline bzw. Fax-Nr. unverzüglich nach Eintritt des Schadens zu melden.
2. Der Versicherer leistet Ersatz für den versicherten Reifen in Höhe des sich aus der Tabelle unter J) ergebenden Zeitwertes. Für die Ermittlung des Zeitwertes dient ausschließlich die unter J) aufgeführte Tabelle, die das Alter sowie die Profiltiefe des Reifens berücksichtigt. Das Alter des Reifens wird definiert als Zeitdifferenz zwischen Datum des Kaufbelegs und Datum der Schadenmeldung.
3. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem sich aus der Tabelle unter J) ergebenden Prozentwert multipliziert mit Anschaffungspreis des Reifens. Wurden mehrere identische Reifen zu unterschiedlichen Preisen über eine Rechnung gekauft (z.B. Aktion: 4 Reifen kaufen, 3 Reifen bezahlen), so gilt der Durchschnittspreis eines Reifens als Anschaffungspreis.
4. Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten etc. werden nicht erstattet. Schäden an Felgen werden nicht erstattet. Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt 250,- EUR (inkl. MwSt).
5. Die Erstattung des Restwertes der versicherten Reifen erfolgt nach Prüfung des Versicherers im Falle des Erwerbs neuer Reifen bei Euromaster direkt gegenüber Euromaster. Euromaster bringt den Erstattungsbetrag auf die neu erworbenen Reifen voll zur Anrechnung. Im Fall des Erwerbs neuer Reifen bei einem anderen Anbieter erfolgt die Erstattung des Restwertes nach Prüfung durch den Versicherer an den Begünstigten.

E) EINSCHRÄNKUNGEN:

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat; gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
2. Ausschlüsse:
 - a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
 - b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
 - c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

J) ÜBERSICHT ZUR HÖHE DER ERSTATTUNG ausgehend vom Anschaffungspreis des Reifens:

Alter* / Profiltiefe†	bis 6 Monate	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 12 bzw. 24 Monate	bis 30 Monate	bis 36 Monate	über 36 Monate
ab 8,00 mm	100 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
7,00 - 7,99 mm	80 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
6,00 - 6,99 mm	60 %	60 %	60 %	60 %	50 %	40 %	0 %
5,00 - 5,99 mm	45 %	45 %	45 %	45 %	45 %	40 %	0 %
4,00 - 4,99 mm	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	0 %
3,00 - 3,99 mm	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	0 %
bis 3,00 mm	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

*zum Zeitpunkt des Schadeneintritts

- d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mindestprofiltiefe je Reifen von 3 mm unterschritten wird.
- e) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- f) Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt.

H) OBLIEGENHEITEN

des Begünstigten im Schadenfall:

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

I) RISIKOTRÄGER UND GERICHTSSTAND:

1. Träger des versicherten Risikos ist die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, Niederlassung für Deutschland, Ludmillastr. 26, 81543 München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.